# Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung der Ispa Belgien V.O.E. vom 7. Januar 2012 wurde folgendes entschieden.

Der Verwaltungsrat

Sind ausgeschieden aus dem Verwaltungsrat:

Die Herren: Wey Freddy, Bougard Armand, Schneider Manfred, Lenz Heinrich und Wetzeler Hans, als

Vorstand, sowie die Beisitzer, Herr Thelen Marc und Palm Nikolaus

Wurden in den Verwaltungsrat neu gewählt, mit folgenden Ämtern; (cf. Art. 19)

Präsident: Herr Becker Alfred, geboren in Eupen am 03. Dezember 1960, Versicherungsmakler, Wohnhaft Gartenweg 18 in 4710 Lontzen.;

Vizepräsident: Herr VELZ Walter, geboren in Waimes am 14. Dezember 1967., Vertreter, Wohnhaft Zur Lemkaul 10 in 4760 Mürringen

Vizepräsident: Herr HERMANN Edgar, geboren in Waimes am 6. März 1959., Wirt, Wohnhaft Bahnhofstrasse 1 in 4750 Weywertz,

Schatzmeister: Frau Müller Leonie , geboren in Bütgenbach am 19 März 1954.., Rentnerin , Wohnhaft Marxengasse 3 in 4750 WEYWERTZ .

Schriftführer: Herr Boursie Heribert ,geboren in Eupen am 11. Mai 1955 , Architekt , Wohnhaft Neustraße 6 in 4720 Kelmis

Beisitzer: Herr Schmitz Roland, geboren in Esch sur Alzette (Lux.) am 15 Februar 1965, Arbeiter, wohnhaft Honsfeld 113. Büllingen

Beisitzer: Herr Vaessen Leo, geboren in Eupen am 8. Juni 1950, Rentner, Wohnhaft Ketteniserstr. 96 in 4711Walhorn

Alle sieben Verwaltungsrat Mitglieder besitzen die Belgische Staatsangehörigkeit.

Sitzt der V.O.G.: Der frühere Sitz der V.o.e. : " Eupen " wird verlegt an folgende Adresse:

Belgien - 4760 WEYWERTZ -Bahnhofstrasse 1- Gaststätte " Zur alten Linde "

(Gez.) Der Verwaltungsrat:

------

# Satzung

Ispa – Belgien VoG. Unternehmensnummer 0418.176.304

Sektion der Ispa - International

**Skat Players Association** 

(Weltverband der Skatspieler),

Mit Sitz in WEYWERTZ

**GESELLSCHAFTS GRÜNDUNG** 

Verhandelt zu Eupen, im Jahre neunzehnhundertachtundsiebzig am dritten Februar. (03./02/1978) Vor mir, Doktor Juris Guy Lilien, Notar mit dem Amtssitz zu Eupen, erschienen

- 1. Heer Hans Pelzer, Steuerberater, wohnhaft in Hauset, Gemeinde Raeren, Getenberg 40
- 2. Herr Klaus Wilhelm Baltus, Ingenieur, wohnhaft in Eupen, Schönefeld 46
- 3. Herr Heinz Mathias Ludwig, Elektro-Unternehmer, wohnhaft in Eynatten, Gemeinde Raeren, Berlotte 19
- 4 Herr Victor Johann Alexander Bongartz, Arbeiter, wohnhaft Eupen, Borngasse 9
- 5. Herr Johann Charlier, Arbeiter, wahnhaft in Eupen, Th. Pohl-Siedlung 6
- 6. Herr Rudolf Mathias Melchior, Hausverwalter, wohnhaft in Welkenraedt, rue des Wallons 38

Die Erschienenen wollen unter sich und den Personen, die nachher Mitglied werden, eine Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem Gesetz vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig gründen und haben erklärt, die 'Satzungen dieser Gesellschaft wie folgt aufzustellen

Satzungen abgeändert durch die Hauptversammlungen im Bereich Verwaltungsrat Satzungen angepasst am Königlichen Erlass vom 26.Juni 2003 Gesetze über VOGs (aktualisiert bis Juni 2013)

### KAPITEL 1. - Benennung, Sitz, Zweck, Dauer

Art 1. Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung

« Ispa - Belgien », Sektion der Ispa - International Skat Players Association (Weltverband der Skatspieler).

Die Ispa - Belgien ist der nationale belgische Skatverband.

Sie führt die Abkürzung « ISPA - BELGIEN VoG.». Diese gilt als Bezeichnung für alle Unterlagen, Dokumente , Anzeigen ,Veröffentlichungen und sonstige Schriften .

Art. 2. Der Sitz der Vereinigung ist in Belgien ; 4750 WEYWERTZ , Bahnhofstrasse 1. (Saal-Gaststätte) "Zur Alten Linde "Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

Der Geschäftssitz kann nur durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden;

Diese Verlegung wird in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers durch den Verwaltungsrat veröffentlicht.

#### Art. 3. Vereinigungszweck

Zweck der Vereinigung ist die Pflege, Ausbreitung und Weiterentwicklung des Skatspieles nach international verbindlichen Spielvereinbarungen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

Die wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft sind:

- die Schaffung international verbindlicher Spielvereinbarungen;
- die Verbreitung, Förderung und Pflege des Skatspieles in Belgien;
- das Anknüpfen und die Pflege von Freundschaften auf internationaler Ebene;
- die Ausrichtung nationaler und internationaler Skatturniere;
- die Interessenvertretung und Förderung der Mitglieder der « Ispa Belgien » und des Skatspieles.

Die Gesellschaft kann jede Art von Veranstaltungen durchführen, Immobilien erwerben und/oder verwalten-, sowie alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zur Förderung des Skatspieles im vorgenannten Sinn beitragen.

**Art. 4**. Dauer Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit aufgelöst werden.

#### KAPITEL II. - Mitglieder, Annahme, Rücktritt, Ausschluss

Art. 5. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als fünf betragen.

Die Gesellschaft umfasst -Einzelmitglieder,- Mitgliedsvereine,- fördernde Mitglieder,-Jugendmitglieder und -Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder volljährige Bürger werden.
- 2. Vereine können Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedszahl mindestens vier Personen beträgt.
- 3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck und Aufgaben der Ispa -Belgien ideell und finanziell unterstützen.
- 4. Jugendmitglied wird, wer vor Erreichung des achtzehnten Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Gesellschaft beitritt.
- 5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch die gewöhnliche Generalversammlung, in Würdigung besonderer Verdienste ernannt.

Lediglich die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder finden keine Anwendung auf Ehrenmietglieder

Mietglieder Schließen keine persönliche Verpflichtung ab in Bezug auf die Verpflichtung der Vereinigung

Die hier vorher Benannten, (Gesellschaftsgründer) sind die ersten ordentlichen Mitglieder, der durch gegenwärtige Urkunde, gegründeten Vereinigung.

**Art. 6.** Jeder Antrag auf Aufnahme in die hier gegründete Vereinigung, und zwar als ordentliches Mitglied oder als Jugendmitglied, ist an den Verwaltungsrat zu richten, der endgültig über die Aufnahme entscheidet und eine eventuelle Ablehnung nicht rechtfertigen muss.

Über die Aufnahme wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Eigenschaft als ordentliches Mitglied wird offiziell, durch die Unterschrift im Register der ordentlichen Mitglieder

Art. 7. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt,

Sie können durch die Generalversammlung, jährlich angepasst werden.

Sie dürfen jedoch den Betrag von Fünf und Zwanzig Euro (€ 25) nicht übersteigen.

- **Art. 8.** Die Mitglieder der Vereinigung können von der Gesellschaft, auf keine Art und Weise und aus keinem beliebigen Grund, Entschädigungen oder Schadensersatz fordern, für infolge der Tätigkeit der Gesellschaft verursachte Schäden.
- Art. 9. Jedes Mitglied kann aus der Vereinigung ausscheiden, und zwar durch ein Rücktrittsschreiben, durch Einschreibebrief, an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser Rücktritt wird erst nach Annahme durch den Verwaltungsrat endgültig

- Art. 10. Als ausscheidendes Mitglied wird betrachtet , jedes Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen verstößt , welches durch seine Äußerungen dem ehrenwerten Namen der Vereinigung schadet oder welches seinen Beitrag nicht bis zum 31. März eines jeden Jahres entrichtet hat.
- Art 11. Mitglieder der Gesellschaft können nur durch Beschluss der Generalversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgeschlossen werden.
- **Art.12.** Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder und ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen und können aus keinerlei Gründen ihre Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern. Sie können weder die Vorlage der Gesellschaftsdokumente und Buchführungsunterlagen der Gesellschaft, noch ein Inventar

aus irgendeinem Grunde fordern.

#### Art.12bis: Mitgliederregister

- 1. Am Sitz der Vereinigung sowie der Kanzlei des zuständigen Gerichtsbezirks wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz anführt.
- 2. Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Melderegister aufgenommen und in die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht eingetragen werden

#### KAPITEL III. - Generalversammlung und Verwaltungsrat

Art. 13. Die Generalversammlung setzt sich aus seinen ordentlichen Mitgliedern zusammen

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft; sie ist ausschließlich zuständig für:

- 1. Änderung der Satzung;
- 2. Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
- 3. Ernennung und Abberufung von Kommissaren;
- 4. Entlastung des Verwaltungsrates;
- 5. Entlastung der Kommissare;
- 6. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- 7. Entlastung der Jahresabschlussrechnung;
- 8. Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- 9. Ausschluss von Mitgliedern;
- 10. Umwandlung der Vereinigung;
- 11. Verlegung des Sitzes der Vereinigung.
- 12.in jedem Fall wo dies durch die Statuten vorgesehen wird

Die Generalversammlung ernennt zwei Kommissare, wovon einer im letzten Jahr schon tätig war, die mit der Kontrolle aller Finanzoperationen der Gesellschaft beauftragt werden und der kommenden Generalversammlung diesbezüglich Bericht erstatten müssen.

Art. 14. Die Generalversammlung muss jährlich einmal im Monat Januar abgehalten werden.

(Generalversammlung vom 8. Mai 1982)

Eine außerordentliche Mietgliederversammlung kann innerhalb eines Monats einberufen werden:

- durch den Verwaltungsrat wenn es im Vereinsinteresse notwendig ist;
- im Falle eines entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrages; durch mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder.Im letzteren Fall beruft der Verwaltungsrat binnen 21 Tage ab Beantragung der Einberufung ein. Die Generalversammlung findet spätestens am Vierzigsten Tag, nach diesem Antrag, statt.
- **Art. 15.** Die Einladungen werden den Mitgliedern durch den Verwaltungsrat durch einfachen Brief wenigstens vierzehn Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum zugesandt.

Die Einladung wird durch den Vorsitzenden, den Schriftführer oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Die Einladungen müssen die auf der Tagesordnung stehenden Punkte erwähnen; die Versammlung kann nur über diese Punkte beraten und Beschlüsse fassen.

Mietglieder können verlangen, das ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird sobald ein Zwanzigstel der Mitglieder per Unterschrift dieses befürwortet. Ein entsprechendes Schreiben, das den oder die Punkte beinhaltet(n), sollte dem Präsidium mindestens drei Tage vor Versammlung vorliegen. Diese Punkte können dann im Tagespunkt "Verschiedenes" aufgenommen werden. Um eine diskution dieser Punkte vorzubereiten , würden sie in der Home-page veröffentlicht.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder in dessen Abwesenheit der Schatzmeister.

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer, in Abwesenheit des gewählten Schriftführers.

**Art. 16.** Jedes Mitglied ist berechtigt, der Versammlung beizuwohnen und an derselben teilzunehmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl, der selbst Mitglied ist. Kein Mitglied darf bestimmt werden, um mehr als ein Mitglied zu vertreten.

Art. 17. Die Versammlung ist beschlussfähig, welches auch die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder sei. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes ordentliches Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, können der Generalversammlung beiwohnen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters entscheidend. Die Stimmenthaltungen werden nicht zur Anzahl der Mehrheit hinzugefügt.

In Abweichung des ersten Absatzes der gegenwärtigen Artikels können die Beschlüsse der Versammlung betreffend Abänderung der Satzungen, Ausschluss von Mitgliedern oder freiwillige Auflösung der Gesellschaft , nur gefasst werden, wenn die besonderen Bedingungen erfüllt sind, die in Artikel 8 des Gesetzes über die Gesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgeschrieben sind (Bedingungen betreffend Anzahl der anwesenden Mitglieder, erforderliche Mehrheit und gegebenenfalls gerichtliche Bestätigung-Homologation).

**Art. 18.** Die Beschlüsse der Generalversammlung werden aufgezeichnet in einem Protokoll, welches unterschrieben wird durch den Schriftführer und den Vorsitzenden, sowie durch die Versammlungsteilnehmer, welche dieses wünschen.

Die Beschlüsse werden ferner in einem zu diesem Zweck vorgesehenen Spezialregister eingetragen.

Die Auszüge werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Die Auszüge werden jedem dies beantragenden Mitglied, ausgehändigt

**Art. 19**. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat. Dieser besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern, die durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

-Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einen Schatzmeister, einen Generalsekretär/Schriftführer und einen Turnierleiter, sowie Beisitzer.

Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden diese, so dann ernannt, für die Dauer von drei Jahren:

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder sind unentgeltlich

Urkunde bzgl. Der Ernennung der Verwalter entsprechend Art. 9 der Gesetzgebung.

- **Art. 20.** Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung
- **Art. 21.** Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden,einen Vizepräsidenten oder die sie vertretenden Verwaltungsratsmitglieder so oft einberufen, wie es für die Interessen der Gesellschaft erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat muss durch den Präsidenten oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Verwaltungsrat- Mitglieder einberufen werden. Jeder Verwalter kann einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates Vollmacht erteilen. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Verwalter erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (bei Abwesenheit des Vorsitzenden) entscheidend. Der Vorsitzende entscheidet über die Art und Weise der Abstimmung.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben.

- Art. 22. Den Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft.Er kann insbesondere:
- Alle Akte oder Verträge tätigen oder tätigen lassen,
- Vergleiche abschließen, Kompromisse abschließen, erwerben, tauschen, alle Mobilien und Immobilien verkaufen, in Hypothek geben, mit oder ohne Hypothekenbestellung Darlehn aufnehmen,
- Obligationen in Umlauf setzen (durch ein hypothekarisches Recht garantierte oder nicht garantierte Obligationen), die Zwangsvollstreckung vereinbaren, mit oder ohne Quittung, sowie mit oder ohne Zahlung Löschung erteilen, von allen Eintragungen von Amtswegen oder von allen anderen Eintragungen, von Eintragungen dispensieren, Miet- oder Pachtverträge für jede Dauer abschließen, alle Vermächtnisse, Subsidien (Zuschüsse), Schenkungen oder Übertragungen annehmen, auf alle realen Rechte und auf alle Auflösungsklagen verzichten, alle Sondervollmachten an Bevollmächtigte seiner Wahl (Gesellschafter oder Nichtgesellschafter) erteilen, alle Bediensteten, Angestellten, Mitglieder des Personals ernennen und abberufen, ihre Befugnisse und Vergütungen festsetzen.

Falls es infolge der Umstände erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat unter seiner Verantwortung eine Sonderkommission ernennen, deren Befugnisse er bestimmt.

- **Art. 23.** Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes ist nur gültig, insofern er durch Einschreibebrief dem Verwaltungsrat zugestellt und durch denselben angenommen wird. Der Verwaltungsrat kann den zurückgetretenen Verwalter bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.
- **Art. 24.** Um die Gesellschaft rechtsverbindlich zu verpflichten, ist die Unterschrift von zwei Administratoren (Verwaltungsrat-Mitglieder ) erforderlich.
- Art. 25. Die in der Generalversammlung benannten Kommissare besitzen ein unbeschränktes Kontrollrecht bezüglich aller Finanzoperationen der Gesellschaft. Sie können an Ort und Stelle Kenntnis nehmen von den Büchern und von alle Rechnungsbelegen.

Sie können im Falle Ungereimtheiten, nach Antrag, eine Aufstellung der Aktiva und Passiva erhalten und intern nutzen, um Ihre Bemerkungen zu belegen.

## **KAPITEL IV**;

Art. 26. Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt ausnahmsweise am achten Februar und endet am einunddreißigsten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig.

Die Rechnungslegung des verflossenen Geschäftsjahres, sowie ein neue Haushaltsplan der den üblichen Rahmen sprengt, werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 27. Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus :

den jährlichen Mitgliedsbeiträgen;

dem Ertrag der investierten Kapitalien;

Geschenken, Vermächtnissen, Zuschüssen, irgendwelchen Spenden und dem Erlös aus Skatturnieren.

**Art. 28**. Der eventuelle Einnahmeüberschuss wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fonds kann dazu dienen, Amortisationen vorzunehmen, außergewöhnliche Kosten zu decken, ungenügende Einnahmen auszugleichen oder andere, durch die Generalversammlung beschlossene Ausgaben beziehungsweise Kosten, zu decken.

#### **KAPITEL V**

- Art. 29. Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.
- **Art. 30.** In allen Fällen der Auflösung, aus gleich welchen Gründen, wird das Gesellschaftsvermögen, nach Abzug der Schulden und Begleichung der Lasten, einem oder mehreren Vereinen, oder einer oder mehreren Organisationen übertragen beziehungsweise zugeführt, deren Zweck und Ziel am ehesten dem Zweck der gegenwärtigen Vereinigung entsprechen. Diese Vereine beziehungsweise Organisationen werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 31. Die in dieser Satzung und in den internen Vorschriften nicht vorgesehenen Fälle werden durch das Gesetz vom

27. Juni 1921 und den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2003 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geregelt.

Original bei Gründung: Aufgestellt und Beurkundet zu Eupen, Aachenerstrasse 35 in der Amtsstube des Notars G. Lilienam achten Februar Neunzehnhundertachtundsiebzig

Aktuelle Fassung: Aufgestellt mit Anpassung am Königlichen Erlass vom 26. Juni 2003 ( im Jahre 2013)